

mit dem Belmont'schen Erben, Caspar von Sax-Monsax¹⁾, auf letzteren gekommen.

Ueber die in den besprochenen vier Belmont'schen Gerichtsgemeinden (Flims, Ilanz und Grub, Lugnez und Vals) bestandenen Herrschaftsrechte so wie über Grad und Ausdehnung der Freiheit und Unfreiheit in denselben geben die Quellen keinen Aufschluss. Nach dem im Verhältniss zur Ausdehnung des Herrschaftsgebietes geringen Kaufpreise (von fl. 4000) zu schliessen, welchen Graf Joh. Peter von Sax-Monsax im Jahr 1483 von den Herrschaften Belmont und Cästris löste, können dieselben nicht einträglich gewesen sein und darf daher vermuthet werden, dass die der Leibeigenschaft anhaftenden Lasten (Steuern, Todfall, Gelasse, Fastnachtshühner, Frohnden) nicht sehr verbreitet, vielmehr auf die ursprünglichen bischöflichen und die zu den erwähnten Edelsitzen gehörig gewesenen Kolonen beschränkt geblieben waren — eine Annahme, die dadurch bestärkt wird, dass sich die Belmont'schen Herrschaftsleute sofort nach dem erwähnten Verkauf ihre «unter denen von Belmont und von Sax-Monsax genossenen Rechte» — die sich wohl hauptsächlich auf ihre persönliche Freiheit beziehen mochten — von ihren neuen Herren (dem gemeinen Gotteshaus) bestätigen liessen²⁾.

Für die vorherrschende persönliche Freiheit dieser Bevölkerung spricht auch das frühe autonome Auftreten der Belmont'schen Gerichtsgemeinden, z. B. von Ilanz, welches im Jahr 1465 (allerdings «mit Rath und Willen des Grafen Heinrich von Monsax») «Gesetzesartikel» aufsetzte³⁾ und von Flims, welches im Jahr 1475 Erbstatuten einfuhrte⁴⁾. Und dass «Die von Lugnez» schon in dem Bündniss von

¹⁾ Die zitierte Urk. v. 1390.

²⁾ Urk. v. 1483 im Archiv Ilanz.

³⁾ Urk. v. 1465 im Archiv Ilanz.

⁴⁾ Urk. v. 1475 im Archiv Flims.